

Merkblatt

zum

Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Am 1. Mai 1998 ist für das Fürstentum Liechtenstein das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, LGBl. 1998 Nr. 23, in Kraft getreten. Dieses Übereinkommen ermöglicht es, liechtensteinische Staatsangehörige, die im Ausland zu einer freiheitsentziehenden Sanktion (das heisst zu einer Strafe oder Massnahme) verurteilt wurden, zur Verbüssung dieser Sanktion in das Fürstentum Liechtenstein zu überstellen, sofern auch der ausländische Staat das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist und gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie finden nachfolgend eine kurze Beschreibung dieses Übereinkommens. Falls Sie weitergehende Auskünfte über die konkreten Möglichkeiten einer Überstellung in das Fürstentum Liechtenstein wünschen oder den vollständigen Wortlaut des Übereinkommens möchten, sollten Sie sich an die Leitung der Strafvollzugsanstalt, in der Sie sich befinden, oder an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Ressort Justiz, Regierungsgebäude, FL-9490 Vaduz) wenden. Sie können aber auch Anfragen an die diplomatischen Vertretungen des Fürstentums Liechtenstein richten.

1. Voraussetzungen für die Überstellung

Damit Sie in das Fürstentum Liechtenstein überstellt werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie sind liechtensteinische/r Staatsangehörige/r;
- das gegen Sie im Ausland ergangene Strafurteil ist rechtskräftig und vollstreckbar;
- von der Sanktion sind im Zeitpunkt des Eingangs des offiziellen Überstellungsersuchens in der Regel noch mindestens sechs Monate im Ausland zu verbüssen, wobei allerdings in Ausnahmefällen dieser Zeitraum auch kürzer sein kann;
- Sie (bzw. Ihr gesetzlicher Vertreter) sind mit der Überstellung einverstanden;
- die Tat, derentwegen Sie im Ausland verurteilt wurden, ist auch nach liechtensteinischem Recht gerichtlich strafbar;
- der Urteilsstaat und die zuständigen liechtensteinischen Behörden haben der Überstellung zugestimmt.

2. Nach der Überstellung zu verbüssende Sanktion

Findet die Überstellung in das Fürstentum Liechtenstein statt, so wird das ausländische Strafurteil (gemäss dem Grundsatz der Fortsetzung des Vollzuges) nach liechtensteinischem Recht vollstreckt. Die zuständige liechtensteinische Behörde wird demzufolge das ausländische Urteil weiter vollziehen.

Dies bedeutet: die Sanktion, die nach der Überstellung in das Fürstentum Liechtenstein zu verbüssen ist, darf nicht höher sein als die Sanktion, die im Urteilsstaat nach Abzug sämtlicher vor der Überstellung gewährter Straferlasse dort zu verbüssen bliebe.

Ist die im Urteilsstaat verhängte Sanktion höher als diejenige, die das liechtensteinische Recht für die gleiche Straftat vorsieht, oder sind die beiden Sanktionen unterschiedlicher Natur, wird das zuständige liechtensteinische Gericht die ausländische Sanktion an die Sanktion, die nach liechtensteinischem Recht am ehesten für eine gleichartige Straftat in Frage käme, anpassen. Die im Fürstentum Liechtenstein angepasste Sanktion darf aber weder höher noch schwerer sein als diejenige im Urteilsstaat, noch darf sie das im liechtensteinischen Recht vorgesehene Höchstmass überschreiten.

3. Wirkungen der Überstellung

Nach erfolgter Überstellung ist weiters zu beachten:

- Die liechtensteinischen Behörden können Sie auch in Haft halten, verfolgen oder aburteilen für strafbare Handlungen, die nicht Gegenstand des Strafurteils sind, auf Grund dessen Sie überstellt werden.
- Es können Ihnen sowohl die von den liechtensteinischen Behörden als auch die vom Urteilsstaat zu Ihren Gunsten beschlossenen Massnahmen (Begnadigung, Amnestie usw.) zugute kommen.
- Die Untersuchungshaft kann allenfalls auf Ihre Strafe angerechnet werden, wenn die im liechtensteinischen Recht dafür vorgesehenen Bedingungen gegeben sind.
- Das zuständige liechtensteinische Gericht kann Ihre bedingte Entlassung nach der Hälfte oder nach zwei Dritteln der Strafverbüssung anordnen, sofern Ihr Verhalten während des Strafvollzuges nicht dagegen spricht und eine günstige Prognose für Ihr zukünftiges Verhalten in der Freiheit zulässt. Lautet das Urteil auf lebenslange Freiheitsstrafe, kann die bedingte Entlassung nach 15 Jahren Strafverbüssung erfolgen.
Im Falle einer Massnahme können Sie nach einer bestimmten Zeitspanne, die je nach den Umständen länger oder kürzer ist, ebenfalls bedingt entlassen werden.
- Beim Vorliegen neuer Tatsachen, die Ihrer Ansicht nach eine Wiederaufnahme des ausländischen Strafverfahrens rechtfertigen, entscheiden die Behörden des Urteilsstaates über ein allfälliges Wiederaufnahmebegehren.
- Ihre endgültige Entlassung wird vom zuständigen Gericht angeordnet, sobald es Kenntnis davon hat, dass der Urteilsstaat den Vollzug der dort verhängten Sanktion mittels eines Entscheides beendet hat.
Werden Sie auf Grund eines Entscheides der liechtensteinischen Behörden endgültig entlassen und kehren Sie nach Ihrer Freilassung in den Urteilsstaat zurück, müssen Sie die dort verhängte

Sanktion oder deren Rest nicht nochmals verbüssen.

4. Informationen zum Verfahren

Sie können den Wunsch auf Überstellung entsprechend den dafür vorgesehenen Modalitäten sowohl:

- bei einer diplomatischen Vertretung des Fürstentums Liechtenstein oder
- bei den vom Urteilsstaat bezeichneten Behörden

anbringen.

Wenn sich der Urteilsstaat Ihrer Überstellung nicht widersetzt, übermittelt er den liechtensteinischen Behörden Unterlagen über Ihre Person und die Umstände, die zu Ihrer Aburteilung geführt haben, sowie über Art und Dauer der verhängten Sanktion. Sind die liechtensteinischen Behörden mit Ihrer Überstellung einverstanden, werden sie Ihnen Informationen zur Natur und Dauer der Sanktion liefern, die im Fürstentum Liechtenstein zu verbüssen bleibt, sowie Einzelheiten zum Strafvollzug.

Nachdem die beiden Staaten ihr Einverständnis zur Überstellung gegeben haben und Sie die von den liechtensteinischen Behörden übermittelten Unterlagen erhalten und geprüft haben, wird man Sie zu einer schriftlichen Einwilligung zur Überstellung auffordern.

Sie haben keinen Anspruch auf eine Überstellung in das Fürstentum Liechtenstein und können deshalb gegen eine ablehnende Überstellungsentscheidung kein Rechtsmittel einlegen.

WICHTIG: Wenn Sie aufgrund dieses Übereinkommens nach Liechtenstein überstellt werden, haben Sie keinen Anspruch darauf, dass Sie die verhängte Strafe in vollem Umfang auch im liechtensteinischen Untersuchungsgefängnis verbüssen können. Dies ergibt sich daraus, dass Liechtenstein lediglich ein Untersuchungsgefängnis besitzt, welches zum Vollzug langjähriger Haftstrafen nicht geeignet ist. Wenn Sie noch eine (Rest-)Strafe von mehr als zwei Jahren Haft zu verbüssen haben, besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Sie die Strafe oder Teile davon in einer österreichischen Strafvollzugsanstalt zu verbüssen haben (vgl. Vertrag vom 4. Juni 1982 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen, LGBl. 1983 Nr. 39).